

Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Siershahn

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBL. S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Siershahn.

§ 2 Stellplatzbedarf

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen bemisst sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für bauliche Anlagen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

1. Für Nichtwohnnutzungen sind nur 85 % der nach § 2 dieser Satzung ermittelten, gerundeten Zahl der Stellplätze als notwendige Stellplätze nachzuweisen, wenn sich das Gebäude in einer radialen Entfernung von 250 Metern von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (Bushaltestelle, Bahnhaltestation) befindet. Gemessen wird dabei vom Mittelpunkt der jeweiligen Haltestelle bis zur Außenwand des Gebäudes. Im Übrigen gilt § 2 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.
2. Ergibt sich bei der Ermittlung nach Absatz 1 ein Bruchteil, so wird dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

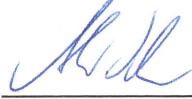
§ 4 Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung

1. Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Siershahn werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.
2. Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig trifft die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Siershahn vom 20.01.2000 außer Kraft.

Siershahn, 17.04.2019



Alwin Scherz
Ortsbürgermeister



Anlage zu § 2:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Wohnung mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. bis 50 qm Wohnfläche – zusätzlich 1,0 Stpl. bis 100 qm Wohnfläche – zusätzlich 1,5 Stpl. über 100 qm Wohnfläche – zusätzlich 2,0 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 50 qm Wohnfläche – 1,0 Stpl. bis 100 qm Wohnfläche – 1,5 Stpl. über 100 qm Wohnfläche – 2,0 Stpl.
	Verkaufsstätten	
3	Laden, Geschäftshäuser	1,0 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche ¹ , jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
4	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1,0 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche ¹

Bruchteile werden immer aufgerundet.

¹ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u.ä.

Bescheinigung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Siershahn am 18.03.2019 mit folgender Mehrheit beschlossen:

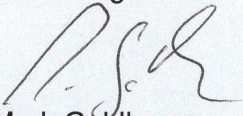
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	21
Anwesende Ratsmitglieder	17
Für die Satzung haben gestimmt	17
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Diese Satzung wurde am 17.04.2019 ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 01.05.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges „Das Rathaus“ Nr. 18/2019 öffentlich bekannt gemacht.
4. Diese Satzung ist am 02.05.2019 in Kraft getreten.
5. Eine elektronische Ausfertigung der Satzung erhielt am 28.05.2019 Fachbereich 1 zwecks Einstellung der Satzung im Intranet und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de.
6. Diese Satzung wurde in 2-facher Ausfertigung am 28.05.2019 samt einem Auszug des o.g. Amtsblattes von der öffentlichen Bekanntmachung und dieser Bescheinigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zur Kenntnis übersandt.

**Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Fachbereich 3 / Bauverwaltung**

Wirges, 28.05.2019

Im Auftrag


Mark Goldhausen

